



## Gesamtvertrag 1510469000

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.,  
Wegelystraße 3, 10623 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz "DKG" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

### **1. Unterstützung**

Die DKG unterstützt die GEMA dadurch,

- (1) dass die DKG ihren Mitgliedsverbänden sowie den diesen angeschlossenen Krankenhäusern empfiehlt, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (2) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (3) dass die DKG der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (4) dass die DKG den Krankenhäusern empfiehlt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## 2. Vergütung

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, Krankenhäusern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze nach den Tarifen, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind (Normalvergütungssätze), unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % (Normalvergütungssätze abzgl. 20 % Gesamtvertragsnachlass) einzuräumen. Die Tarife WR-S 2, M-U, R, FS und BT sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem unter 2.(1) dieses Vertrages vereinbarten Gesamtvertragsnachlass von 20 % erklärt sich die GEMA in Würdigung der besonderen sozialen Belange bereit, den Krankenhäusern für die Wiedergabe von Musikdarbietungen in Aufenthaltsräumen einen zusätzlichen Nachlass von 15 % einzuräumen.
- (3) Die Vergütungssätze WR-S-2 werden wie folgt vereinbart:  
  
Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 gelten die Vergütungssätze in der Fassung 10: Jahressatz, ohne Abzug des Gesamtvertragsnachlasses, ohne Umsatzsteuer: EUR 4,05. Entsprechender Vierteljahressatz: EUR 1,11, entsprechender Monatsatz: EUR 0,41.  
  
Ein Exemplar der Vergütungssätze sind als **Anlage** beigelegt.
- (4) Sollten ansonsten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (5) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 7 %) hinzuzurechnen ist.

## 3. Abschluss von Einzelpauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Einzelpauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

#### **4. Unerlaubte Musikdarbietungen**

Für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, werden Normalvergütungssätze berechnet. Weitergehende Ansprüche der GEMA bleiben unberührt.

#### **5. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit einem Krankenhaus kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die jeweilige Landeskrankenhausgesellschaft benachrichtigen, damit diese sich mit dem Krankenhaus in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung der Landeskrankenhausgesellschaft eine gütliche Einigung nicht erreicht, können das Krankenhaus und die GEMA den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

#### **6. Zahlungsweise**

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z. Z. EUR 4,- erhoben.

#### **7. Weitere Vergütungen**

Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin) um 20 %.

Die Vergütungssätze R, FS und BT erhöhen sich für Rechnung GVL um je 26 %, die Vergütungssätze R und FS zusätzlich für Rechnung Verwertungsgesellschaft Wort, München, um je 20 %.

Die Vergütungssätze WR-S 2 erhöhen sich für Rechnung GVL um 50 %.

Für die der ZWF zustehenden Ansprüche für die Weiterleitung von Fernsehsendungen in Patientenzimmer kassiert die GEMA entsprechend dem zwischen der ZWF und der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossenen Gesamtvertrag. Dies gilt analog auch für die der VG Wort zustehenden Rechte für die Weiterleitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Für die der VG Media zustehenden Ansprüche kassiert die GEMA entsprechend dem zwischen der VG Media und der Deutschen Krankenhausgesellschaft geschlossenen Gesamtvertrag.

Sollten sich die Vergütungssätze der genannten Verwertungsgesellschaften – aufgrund von Vertragsanpassungen bzw. neuen Gesamtvertragsabschlüssen zwischen den jeweiligen Gesamtvertragsparteien – ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Sollte die GEMA weitere Inkassomandate, die für die Mitglieder der DKG relevant sind, übernehmen, wird die GEMA die DKG rechtzeitig und umfassend darüber informieren und das Inkasso nur durchführen sofern dies zwischen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft und der DKG vertraglich vereinbart worden ist

## 8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitgliedsverbände der DKG oder die Krankenhäuser, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

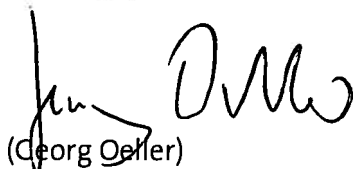
## 9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird fest für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geschlossen.

## 10. Schlußbestimmungen

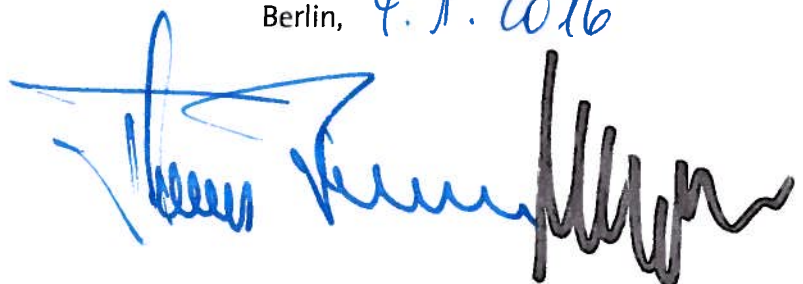
- (1) Der Gesamtvertrag zwischen der GEMA und der DKG besitzt für das einzelne Krankenhaus keine unmittelbare Verbindlichkeit.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

  
(Georg Oeller)

Berlin,

4.1.2016



## Vergütungssätze WR-S 2

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2016 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. Vergütungssatz (ID 649)

je Patientenzimmer

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
4,05	1,11	0,41

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 2 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 2 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

#### 2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

#### 3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.